

# Satzung des Vereins *Landschaftspflege Darmstadt–Dieburg*

in der von der Jahreshauptversammlung am 19.11.2024  
beschlossenen Fassung

## § 1 Name und Wirkungsbereich

1. Der Verein trägt den Namen *Landschaftspflege Darmstadt–Dieburg e.V.*
2. Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt–Dieburg. Überschreiten Biotopkomplexe und die Lebensräume von Zielarten des Naturschutzes die Grenze des Landkreises, kann der Verein Tätigkeiten auch dort entfalten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pfungstadt im Landkreis Darmstadt–Dieburg.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein macht sich die Leitlinien des Deutschen Verbands für Landschaftspflege für einen respektvollen und demokratischen Umgang zu eigen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Dies schließt eine Beauftragung und Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen des Satzungszwecks nicht aus. Keine Person darf durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des hessischen Ausführungsgesetzes sowie des Umweltschutzes einschließlich des Arten-, Klima- und Hochwasserschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Erhalt, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung, ihrer biologischen Vielfalt und ihrem Artenreichtum.
  - b) Erhalt, Pflege und Entwicklung besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie von Biotopverbundsystemen. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Natur- und Landwirtschaftsverwaltung. Dazu gehören insbesondere an Sandstandorte des Binnenlandes angepasste und/oder durch Beweidung geprägte Ökosysteme, Lebensräume und Biotope.
  - c) Planung und Umsetzung anderer Maßnahmen, die dem Natur- und Umweltschutz dienen.
  - d) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Vorschriften, insbesondere Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie.
  - e) Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben sowie bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.
  - f) Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft.
  - g) Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
  - h) Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen

Dazu berät, informiert und unterstützt der Verein Landwirt:innen und Flächennutzer:innen sowie die Gebietskörperschaften des Landkreises. Er berät landwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung. Er arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder bzw. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen. Juristische Personen entsenden und bevollmächtigen jeweils eine:n Vertreter:in. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Das Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand des Mitglieds.
2. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter:innen der folgenden Gruppen (Paritäten) a bis c:
  - a) Körperschaften des öffentlichen Rechts,  
z.B. Gemeinden, Städte und Behörden im Wirkungsbereich,
  - b) Landwirtschaft und Landnutzende,  
z.B. Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe/ Beweidungsbetriebe, die förderfähige Maßnahmen durchführen, im Landkreis organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Forstbetriebsgemeinschaften,
  - c) Naturschutzvereinigungen,  
also örtliche Gruppen anerkannter Naturschutzverbände, die im Wirkungsbereich tätig sind, sowie sonstige Vereinigungen im Wirkungsbereich, deren Ziele überwiegend am Naturschutz und der Landschaftspflege ausgerichtet sind.

Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können z.B. Naturschützer:innen als persönliche Mitglieder, aber auch private Flächeneigentümer:innen u.a. sein. Die Geschäftsordnung kann Vergünstigungen für Mitglieder und Fördermitglieder vorsehen bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins. Durch Vorstandsbeschluss können Zuwender Fördermitgliedern befristet gleichgestellt werden.

3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen).
5. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, wenn der Verein durch Bescheid des Finanzamtes den Status als gemeinnützig verliert.
6. Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
8. Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder sind gesondert zu regeln.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Fachbeirat.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand soll aus neun Personen bestehen und sich drittelparitätisch aus Vertretern der drei in § 4, Abs. 2 genannten Gruppen zusammensetzen. Bei Abweichungen von der Drittelparität, etwa durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen. Der Wahlvorgang ist so zu gestalten, dass er der Drittelparität nicht zuwiderläuft. Eine Blockwahl ist möglich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren persönlich gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner

Mitte eine:n Vorsitzende:n und zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei alle in § 4, Abs. 2 genannten Paritäten zu berücksichtigen sind. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Eine Ausnahme gilt für Vertreter der Kommunen, die ihr Mandat verlieren. In diesem Fall kann das Vorstandsmitglied im Amt bleiben, wenn die Gemeindevertretung dies so entscheidet und die Geschäftsstelle darüber zeitnah informiert. Ansonsten bleibt der Vorstandssitz bis zur nächsten Vorstandswahl vakant. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
  - b) Beschluss über die Mitgliedschaft,
  - c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Berufung der Mitglieder des Fachbeirats,
  - e) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter,
  - f) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - g) Erlass einer Geschäftsordnung,
  - h) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Vorstand sorgt dafür, dass der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

gen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

7. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand übertragen.
8. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Es hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Digitale Mitgliederversammlungen sind möglich.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
  - d) Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - g) Beschlüsse über die Vereinsauflösung
  - h) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
5. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung gilt die hier zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.

Dringlichkeits- und Initiativanträge sind zulässig, sofern sie keine Wahlen betreffen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

6. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/r Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung einem Stellvertreter. Bei der Vorstandswahl wird ein:e Wahlleiter:in aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
8. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Jede der drei in § 4, Abs. 2 genannten Gruppen hat dabei den gleichen Stimmanteil, außer wenn keiner ihrer Vertreter anwesend ist. Dieser wird auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmanteile vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Einschränkung aus § 6, Abs. 4 gilt entsprechend.
9. Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
10. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
11. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmanteile. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

## § 8 Der Fachbeirat

1. Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung soll ein Fachbeirat gebildet werden. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
2. Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

3. Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
4. Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus, dazu kann ihnen der Vorsitzende auch Rederecht einräumen.
5. Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
6. Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der der/des Vorsitzenden.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
2. Der Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
3. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Vergütungen**

Mitglieder, Vorstand und Fachbeirat des Vereins können Aufwendungen (§670 BGB) erstattet bekommen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Im Falle des Vorstands entscheidet darüber die Mitgliederversammlung, ansonsten entscheidet der Vorstand. Die Zahlung von Pauschalen ist zugelassen, soweit sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist (Ehrenamtszuschale, Tätigkeitszuschalen). Der Mitgliederversammlung sind Zahlungen und Erstattungen offenzulegen.

## **§ 11 Finanzierung und Kassenwesen**

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere über Mitgliedsbeiträge, Entgelte für Leistungen, Zuschüsse und Zuwendungen sowie durch sonstige Einnahmen, die aber im Einklang mit den Vereinszielen stehen sollen.

2. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen sind.

## **§ 12 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 13 Verwendung von Mitgliedsdaten**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die den Mitgliedern nach der DS-GVO zustehenden Rechte werden gewahrt.
2. Der Verein berichtet in seiner Öffentlichkeitsarbeit über Projekte und Aktionen. Dabei können Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen, dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Die Mitglieder werden in den Mitgliederversammlungen an die Möglichkeit des Widerspruchs erinnert.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für deren Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Darmstadt–Dieburg, der es für die in § 3 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.